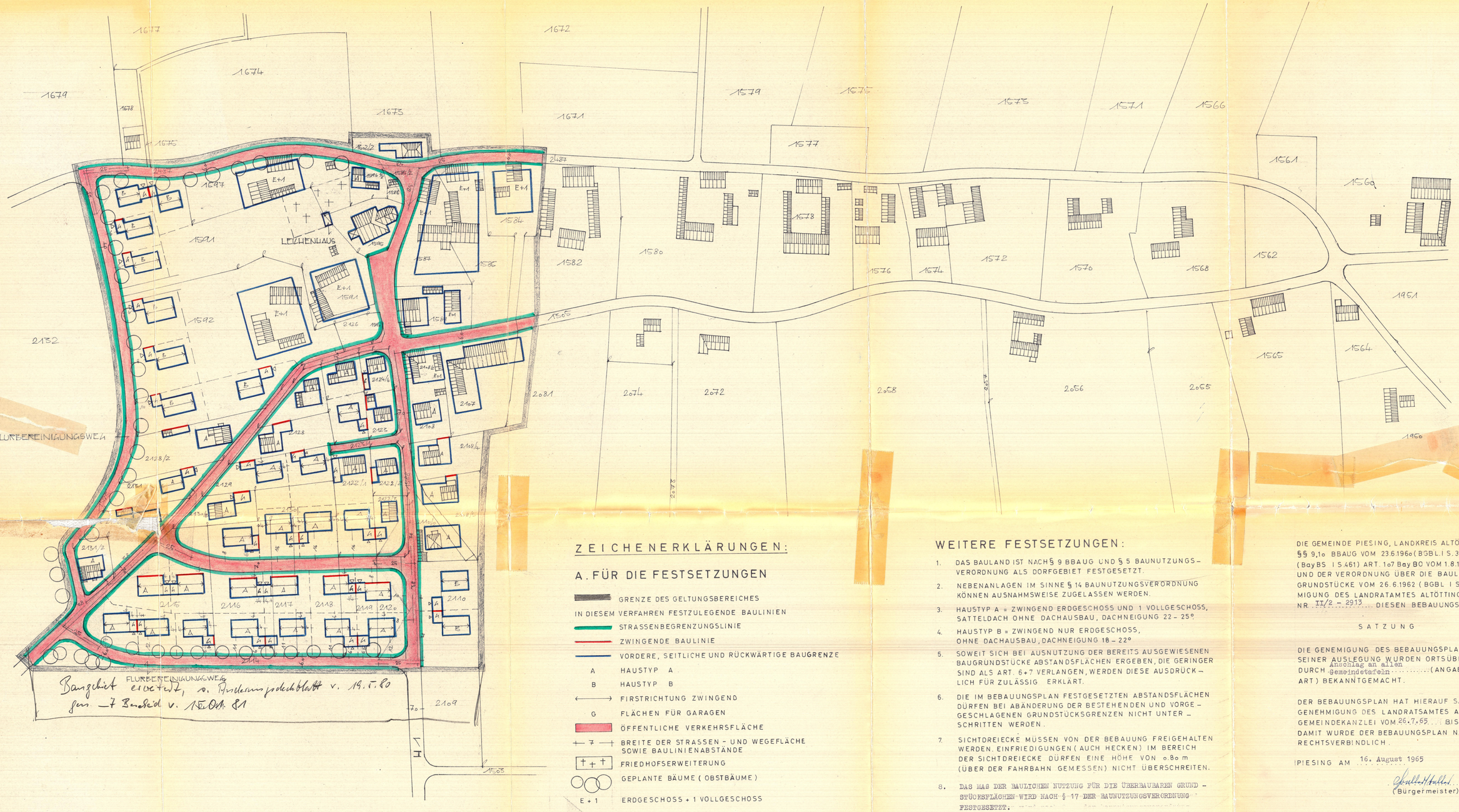

ZEICHENERKLÄRUNGEN:

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

IN DIESEM VERFAHREN FESTZULEGENDE BAULINIEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZWINGENDE BAULINIE
- VORDERE, SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- A — HAUSTYP A
- B — HAUSTYP B
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- G — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- 7 — BREITE DER STRASSEN - UND WEGEFLÄCHE SOWIE BAULINIENABSTÄNDE
- FRIEDHOFSERWEITERUNG
- GEPLANTE BÄUME (OBSTBÄUME)
- E + 1 — ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS
- SICHTDREIECKE

B. FÜR DIE HINWEISE

- VORSCHLAG FÜR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 2109 — FLURSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE GEBÄUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DAS BAULAND IST NACH § 9 BBAUG UND § 5 BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG ALS DORFGEBIET FESTGESETZT.
2. NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
3. HAUSTYP A = ZWINGEND ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS, SATTELDACH OHNE DACHAUSBAU, DACHNEIGUNG 22 - 25°
4. HAUSTYP B = ZWINGEND NUR ERDGESCHOSS, OHNE DACHAUSBAU, DACHNEIGUNG 18 - 22°
5. SOWEIT SICH BEI AUSNUTZUNG DER BEREITS AUSGEWIESENEN BAUGRUNDSTÜCKE ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE GERINGER SIND ALS ART. 6+7 VERLANGEN, WERDEN DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT.
6. DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ABSTANDSFLÄCHEN DÜRFEN BEI ABÄNDERUNG DER BESTEHENDEN UND VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.
7. SICHTDREIECKE MÜSSEN VON DER BEBAUUNG FREIGEHALTEN WERDEN. EINFRIEDIGUNGEN (AUCH HECKEN) IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0.80 m (ÜBER DER FAHRBAHN GEMESSEN) NICHT ÜBERSCHREITEN.
8. DAS MAS DER BAULICHEN NUTZUNG FÜR DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WIRD NACH § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.

DIE GEMEINDE PIESING, LANDKREIS ALTÖTTING, ERLÄSST GEMÄSS §§ 9,1o BBAUG VOM 23.6.196o (BGBL I S. 341) ART 23 GO VOM 25.1.52 (BayBS I S.461) ART. 1o7 BayBO VOM 1.8.1962 (GVBL S.179) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.1962 (BGBL I S.429) MIT DER GENEHMIGUNG DES LANDRATAMTES ALTÖTTING VOM 4. Februar 1965 NR II/2 - 2913 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

DIE GENEMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 26. Juli 1965 DURCH Anschlag an allen Gemeindetafeln (ANGABE DER BEKANNTMACHUNGS-ART) BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT HIERAUF SAMT BEGRÜNDUNG NACH GENEHMIGUNG DES LANDRATSAMTES ALTÖTTING IN DER GEMEINDEKANZLEI VOM 26.7.65 BIS 9.8.65 AUFGELEGEN. DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

PIESING AM 16. August 1965

(Bürgermeister) (Siegel)

Bebauungsplan am 4.2.1965
unter Nr. II/2-2913
genehmigt.
Altötting, den 27.9.1965
Landratsamt
(Schimmelbauer)
Landrat

BEBAUUNGSPLAN B - 12
DER GEMEINDE PIESING IM KREIS ALTÖTTING / OBB

FÜR DEN ORTSTEIL NIEDERGOTTSAU

M. 1 : 1 000

PIESING AM 27.2.1964
PLANVERFASSER:

Walter Blendermann

WALTER BLENDERMANN, DIPL.-GÄRTNER
GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT BDGA
8261 PIESILG, POST HAITING
OBER BURGHAUSEN/OBB. - TEL. 08678/234